

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1813

80 (6.10.1813) Accis- und Zoll-Ordnungen, als Beylage des Großherzogl.
Badischen Anzeige-Blatts

Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

Beylage

zu No. 80.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts
für den See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1813.

(Die Veraccisierung des Holzes für Amtesstuben u. betreffend.)

R. D. Nr. 14527. In Gemäßheit hohen Erlasses des Großherzogl. Finanz-Ministerii Erstes Departement vom 6ten September Nr. 114. wird verfügt:

Von jenem Holz, welches nicht auf unmittelbare Last und Rechnung der Forstkasse geschlagen, verkauft oder sonst abgegeben, sondern von den Forstbehörden auf Abrechnung und Vergütung aus Lokalkassen angewiesen wird, sind nicht die Forstkassen, sondern jene, auf deren Rechnung die Holzabgabe selbst geschieht, den Accis zu entrichten schuldig; diesemnach muß das Holz für Amtesstuben, Wacht- und Gefängnißhäusern u. von den Domanalverwaltungen des Bezirks, in so weit die Verholzung zu den Herrschaftlichen Jurisdiktionslasten gehört, oder aus den Amtes-, Landes- oder extraordinären Gelderkassen, oder aus den noch bestehenden Rentkassen, in so weit das Holz auf Rechnung einer dieser Kassen angeschafft wird, vor der Abfuhr aus dem Wald an den betreffenden Acciser bezahlt werden.

Besoldungs- und Competenzholz, welches dem Bezugsberechtigten unmittelbar aus dem Wald zugeführt wird, muß gleichfalls vor der Abfuhr aus dem Walde vor dem Bezugsberechtigten veracciset werden.

Welches zum allgemeinen Wissen und Benehmen besonders zur Darnachachtung der Domanalverwaltungen des Dreisamkreises bekannt gemacht wird.

Freyburg den 24. September 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamkreises.
von Roggenbach.

Güllmann.

(Die Acciserhöhung vom Essig betreffend.)

R. D. Nr. 14693. Die im Regierungsblatt vom 24ten I. M. Nr. 28. enthaltene Verordnung: die Erhöhung des Accises vom Essig betreffend, wird nachstehend zum Benehmen der Accisoren und des Accisaufsichtspersonals bekannt gemacht:

Nachdem die Accise von dem in dem Großherzogthum fabrizirt werdenden Essig durch die Verordnung vom 2ten Juny d. J. Regierungsblatt Nr. 19. um das Doppelte erhöht worden, ist zur Gleichstellung des inländischen mit den ausländischen Fabrikaten erforderlich, und wird andurch verordnet:

Daß von allem eingehenden Essig nebst dem bisherigen Eingangszolle, welcher unverändert bleibt, statt der bisherigen 30 kr. von jetzt an 1 fl. pr. Ohm Accis erhoben werde.

Dagegen ist den ordentlichen Essigfiedern und Essighändlern, welche inländischen oder fremden Essig, wovon bey der Einfuhr die Accise entrichtet wurde, außer Landes führen, statt

der bisherigen 4 fl. 10 kr. pr. Fuder 8 fl. 20 kr. rückvergüten, wenn sie die gesetzliche Bedingung der Rückvergütung pünktlich erfüllen.

Diese erhöhte Rückvergütung findet aber erst vom 1ten Jänner 1814, nämlich für diejenigen Quantitäten statt, welche von diesem Termine an wirklich ausgeführt werden.

Karlsruhe den 12. September 1813.

Finanz-Ministerium 2c.

Freyburg den 28. September 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises,
von Roggenbach.

Güllmann.

(Den Accis von Zwetschgenbranntwein betreffend.)

R. D. Nr. 14698. Das Großherzogl. Hochpreisl. Finanzministerium des ersten Departements hat mittelst Verfügung vom 20ten d. M. Nr. 340. anher erbfraet, daß provisorisch von dem Zwetschgenbranntwein nur Frels Kreuzer von der Maasß, gleichwie vom Branntwein aus Wein- und Obstbäumen, als Accis erhoben werden solle.

Die Aemter haben diese höchste Verordnung jenen, die Brennhausen besitzen, und den Ortsaccisern bekannt zu machen.

Freyburg den 28. September 1813.

Großherzoglich Badisches Direktorium des Dreisamtkreises,
von Roggenbach.

Güllmann.